



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 2010

3. Stück

4. Gesetz vom 17. November 2009, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird.
[XV. GPSiLT RV EZ 3042/1 AB EZ 3042/5]
5. Gesetz über eine Änderung von Bestimmungen über die Weisungsfreistellung und die Selbstverwaltung – Sammelnovelle
[XV. GPSiLT RV EZ 3290/1 AB EZ 3290/4]
6. Gesetz vom 17. November 2009, mit dem das Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark geändert wird.
[XV. GPSiLT RV EZ 3288/1 AB EZ 3288/2]

4.

Gesetz vom 17. November 2009, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Arten der Hilfeleistungen

(1) Als Hilfeleistung für einen Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:

- a) Heilbehandlung
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- c) Erziehung und Schulbildung
- d) berufliche Eingliederung
- e) Lebensunterhalt
- f) Lohnkostenzuschuss
- fa) berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit
- g) unterstützte Beschäftigung
- h) Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben
- i) Wohnen in Einrichtungen
- j) Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- k) Mietzinsbeihilfe bei erheblicher Bewegungsbehinderung
- l) Hilfen zum Wohnen
- m) Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit
- n) Übernahme von Fahrtkosten und Zuschuss zu den Fahrtkosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes
- o) Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen
- p) Zuschuss für notwendige bauliche Änderungen der Wohnung oder des Wohnhauses

(2) Dem Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis p genannten Hilfeleistungen nicht zu.“

P. b. b. – GZ. 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

6.

Gesetz vom 17. November 2009, mit dem das Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark, LGBL. Nr. 66/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Wissenschaftliche Kollegium besteht aus

1. höchstens 30 Mitgliedern (Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, werden auf diese Zahl nicht angerechnet), von denen bis zu sechs Mitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Steiermark haben können, und
2. aus höchstens vier Ehrenmitgliedern.“

2. Dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 6 Abs. 2 durch die Novelle LGBL. Nr. 6/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 30. Jänner 2010, in Kraft.

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Edlinger-Ploder

